



## Antikörper-Suchtest

<b>Testparameter</b>	Nachweis und Differenzierung irregulärer Erythrozyten-Antikörper
<b>Material</b>	<u>EDTA-Blut, 4,9 mL</u>
<b>Methode</b>	<u>AGGL</u>
<b>Qualitätskontrolle</b>	<u>Zertifikat</u>
<b>Anforderungsschein</b>	<u>Download</u> und <u>Analysenposition</u>
<b>Auskünfte</b>	<u>Klinische Chemie und Toxikologie</u>

**Indikationen** Blutgruppenbestimmung, Mutterschaftsvorsorge, Transfusionen: Nach den Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion gehört der Antikörper-Suchtest zu jeder Blutgruppenbestimmung. Er ist Bestandteil der Verträglichkeitsprobe (Kreuzprobe), sofern die Entnahme der Blutprobe, mit welcher der letzte Antikörper-Suchtest durchgeführt wurde, länger als 3 Tage zurückliegt. Während der Schwangerschaft muss der Antikörper-Suchtest zweimal (im Rahmen der ärztlichen Erstuntersuchung sowie in der 24. - 27. Schwangerschaftswoche) durchgeführt werden.

**Immunpathologie** Irreguläre Erythrozytenantikörper (Alloantikörper) sind Antikörper, die sich gegen Erythrozytenantigene (Blutgruppenmerkmale) richten. Ausgenommen davon sind die natürlichen Antikörper gegen die A- und B-Blutgruppenmerkmale. Die Häufigkeit, mit der solche irregulären Antikörper auftreten, hängt von der untersuchten Population und der Sensitivität der Testmethoden ab. Alloantikörper reagieren nur mit allo-genen Erythrozyten. Eine Immunantwort gegen allogene Erythrozyten kann im Gefolge einer Schwangerschaft, nach Transfusionen, Transplantationen oder nach Applikation von immunogenem Material auftreten. Die Ursache der Immunisierung lässt sich nicht immer ermitteln. Mit dem Antikörpersuchtest werden solche irregulären, gegen fremde humane Blutgruppenantigene gerichteten Alloantikörper im Serum nachgewiesen. Irreguläre Antikörper müssen, wenn es sich um Immunantikörper handelt (d. h. um Antikörper, die im Gefolge einer Immunisierung mit fremden Blutgruppenantigenen entstanden sind, im Gegensatz zu Autoantikörpern), im Blutgruppenpass eingetragen werden. Bei Transfusionen, Schwangerschaften, Blutspendern etc. sind sie zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind kältewirksame Allo- und Autoantikörper (Anti-Le, Anti-P<sub>1</sub>, irreguläres anti-A<sub>1</sub>, anti-I, anti-IH, anti-N), sofern sie sowohl bei 37 °C als auch im Coombstest nicht nachweisbar sind. Den Patienten mit irregulären Erythrozyten-Antikörpern dürfen nur solche Blutkonserven verabreicht werden, die das korrespondierende Antigen nicht enthalten. Antikörper, die bei 37 °C in NaCl oder im indirekten Coombstest nachweisbar sind, sind als klinisch relevant anzusehen.

H.-P. Seelig